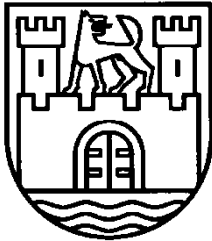


# Amtsblatt

**FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG**



**Herausgegeben vom**

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Grundstücks- und Gebäudemanagement,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



**Jahrgang 18**

**Wolfsburg, 20. Oktober 2021**

**Nummer 82**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt  
Wolfsburg über Testung von  
Mitarbeitenden in Kindertagesein-  
richtungen vom 20.10.2021

Seite 928 - 931

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen**

**vom 20.10.2021**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung

### § 1

Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Mitarbeitende, die einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

### § 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.11.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 17.09.2021, Amtsblatt 73/2021, S. 829-832 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## I Begründung

### Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Nachdem im Spätsommer die Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder anstiegen, konnte im September bundesweit ein leichter Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind die Fallzahlen dieses Jahr jedoch deutlich höher. Das Robert-Koch-Institut (RKI) erwartet daher einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter. Als Gründe werden vor allem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und vermehrte Kontakte in Innenräumen genannt. (Risikobewertung zu COVID-19 vom 24.09.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=21270DC05E91BE94AF21593AEA834B18.internet082?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=21270DC05E91BE94AF21593AEA834B18.internet082?nn=13490888), zuletzt abgerufen am 12.10.2021)

In der Stadt Wolfsburg sank die Sieben-Tage-Inzidenz Ende September/Anfang Oktober auf unter 50. Die Inzidenz stabilisierte sich jedoch nicht auf diesem Niveau und steigt nun wieder an. Im Zusammenhang mit der Einschätzung des RKI ist mit hohen Inzidenzwerten in den kommenden Wochen auch für die Stadt Wolfsburg zu rechnen.

Gleichzeitig steigen sowohl die Zahl der Todesfälle als auch der schweren Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen wieder an. Unter den hospitalisierten COVID-19-Fällen steigt der Anteil der jüngeren Altersgruppen an. (aaO.)

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind von den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und den wetterbedingten Einschränkungen betroffen. In den Kindertagesstätten treffen täglich viele Personen aufeinander. Es ist weiterhin erforderlich im Regelbetrieb durch regelmäßige verpflichtende Test das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen. Das Infektionsgeschehen in den Wolfsburger Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der konsequenten Testungen in den vergangenen Wochen vergleichsweise gering. Daher ist eine zweimal wöchentliche Testung aktuell ausreichend.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung nebeneinander arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für die Mitarbeitenden.

Da das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen geringer ist, ist eine Testung derzeit nicht erforderlich.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich weiterhin auf einem hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG ein. Die Intensität des Eingriffs ist jedoch als vergleichsweise gering anzusehen, weil er lediglich auf Ebene der Berufsausübung erfolgt, da besondere Schutzmaßnahmen auferlegt werden.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

## **Zu § 2:**

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 10.11.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.10.2021

In Vertretung

Kai-Uwe Hirschheide

Stadtbourat